

***Gemeinschaftsjagdkommission
der Gemeinde St. Andrä im Lungau***

Vorsitzender: Robert Wirnsperger
5572 St. Andrä im Lungau, Lasa 46

Kontaktadresse:

Gemeindeamt St. Andrä im Lungau
5572 St. Andrä im Lungau Nr. 16

Telefon: 06474/2283

E-Mail: gemeinde@st-andrae.salzburg.at

5572 St. Andrä im Lungau, 28. November 2023

Zahl: EAP 747/1

Betrifft: Kundmachung des Beschlusses der Gemeinschaftsjagdkommission über die
Verpachtung eines Gemeinschaftsjagdgebietes im Wege des freien Übereinkommens

Kundmachung

Gemäß § 30 Abs. 2 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 i.d.g.Fg. wird der Beschluss der Gemeinschaftsjagdkommission St. Andrä im Lungau über die Verpachtung der Gemeinschaftsjagd im Gemeindegebiet von St. Andrä im Lungau – Jagdgebietsnr.: 5516 für die Jagdpachtperiode 2025 bis 2033 im Wege des freien Übereinkommens kundgemacht. Mit einstimmigem Beschluss vom 27. November 2023 erteilt die Gemeinschaftsjagdkommission dem Pachtwerber **Wilhelm Moser jun., 5572 St. Andrä im Lungau, Lintsching Nr. 23** den Zuschlag zur Pachtung der Gemeinschaftsjagd St. Andrä im Lungau vom 01. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2033.

Dieser Beschluss ist mit 27. November 2023 in Kraft getreten und somit in ortsüblicher Weise kundzumachen.

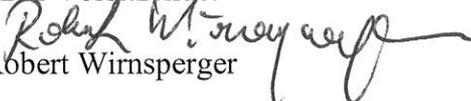
Die Grundeigentümersammlung hat am Samstag, den 18. November 2023 stattgefunden. Die Gemeinschaftsjagd der Ortsgemeinde St. Andrä im Lungau wird – vorbehaltlich der Zustimmung der von der Jagdkommission vertretenen Grundeigentümer – ab 01. Jänner 2025 dem Pachtwerber

***Wilhelm Moser jun., 5572 St. Andrä im Lungau, Lintsching Nr. 23,
mit € 8,50 je ha, verpachtet.***

Hinweis:

Die Zustimmung zum Beschluss der Jagdkommission gilt als erteilt, wenn nicht von mindestens der Hälfte der Grundeigentümer, oder von so vielen Grundeigentümern, dass diese zusammen mindestens die Hälfte der Grundflächen gemäß § 19 Abs. 1 Salzburger Jagdgesetz 1993 (JG) idgF. besitzen, binnen vier Wochen ab Kundmachung beim Gemeindeamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll dagegen Widerspruch erhoben wird.

Der Widerspruch hat Namen und Anschrift des Grundeigentümers, Katastralgemeinde und Parzellenummer seiner Grundflächen, deren Flächenausmaß sowie die genauen Eigentumsverhältnisse zu enthalten, wobei als Beleg ein Grundbuchsauszug vorzulegen ist, der nicht älter als sechs Monate sein darf. Miteigentümer einer Fläche zählen nur als eine Stimme. Wird nur von einem Teil der Miteigentümer Widerspruch erhoben, ist bei der Flächenberechnung nur ein dem Miteigentumsteil entsprechender Anteil der Gesamtfläche einzubeziehen (§ 30 Abs. 2 JG idgF.).

Der Vorsitzende:

Robert Wirnsperger

angeschlagen am: 28. November 2023

abgenommen am: